

**Die Gemeinsame Kommission nach § 13 des Rahmenvertrags des Landes Sachsen-Anhalt zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach § 131 Abs. 1 SGB IX hat im Umlaufverfahren gemäß § 3 Abs. 5 der Geschäftsordnung für die „Gemeinsame Kommission nach § 131 SGB IX („GK 131“) den folgenden Beschluss gefasst. Am 03.04. lagen alle erforderlichen Zustimmungen zu der am 30.03.2020 von der Geschäftsstelle der „GK 131“ übersandten Beschlussvorlage vor.**

**gez. Geschäftsstelle der „GK 131“ im Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt, Magdeburg, den 03.04.2020**

## **Beschluss**

**vom 03.04.2020**

**„GK 131“**

**Nr. 1./2020**

**Vergütung bei Abwesenheit des Leistungsberechtigten - Anwendung der Abwesenheitsregelung gemäß Anlage 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX**

Die „GK 131“ beschließt:

Für den Zeitraum der SARS-CoV-2 Pandemie in Sachsen-Anhalt erfolgt eine gesonderte Vereinbarung zur Berechnung der Abwesenheitstage der leistungsberechtigten Person. Diese Regelung zur Berechnung der Abwesenheitstage gilt ab dem 18.03.2020 und verliert ihre Gültigkeit mit dem Ende der in § 8 Abs. 1 und Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung benannten Beschränkungen.

Zu den Tagen, die durch die Abwesenheitsregelung der Anlage 03 des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX vergütungsrelevant erfasst werden, zählen nicht die Tage, die aufgrund

- der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) vom 17. März 2020 und der daraus abgeleiteten Erlasse und Verfügungen des Landes Sachsen-Anhalts,
- der Zweiten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (2. SARS-CoV-2-

Eindämmungsverordnung – 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 25. März 2020 und der daraus abgeleiteten Erlasse und Verfügungen des Landes Sachsen-Anhalts, sowie

- des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration zum Verbot und zur Beschränkung von Angeboten in Kliniken, Psychiatrischen und Geriatrischen Einrichtungen, Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderung, Pflegeeinrichtungen, sowie Kur- und Rehaeinrichtungen vom 19.03.2020

zu einer Abwesenheit des Leistungsberechtigten führen.

Diese Tage sind gesondert zu dokumentieren.

Eine Betreuung gemäß § 8 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV und die Sorge gemäß § 8 Abs. 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV ist vorrangig sicherzustellen.

Mit dieser Regelung erklären die Leistungserbringer, dass sie unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten unter Berücksichtigung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Auswirkungen der Pandemie einsetzbar sind (z. B. die Unterstützung bei Einkäufen, Begleitung bei Arztbesuchen, telefonische Beratung in Alltagsangelegenheiten). Erfordert die Coronavirus SARS-CoV-2 Krise auch Hilfen in anderen Bereichen (z. B. Logistik für die Lebensmittelversorgung), so umfasst die Erklärung im Bedarfsfall auf Anfrage des Leistungsträgers auch diese Bereiche.